



Benutzungsordnung für die kommunale Betreuungseinrichtung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ (Randzeitbetreuung)

§ 1 Kommunale Grundschulbetreuung/ Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Buchau bietet im Rahmen der verlässlichen Grundschule die außerschulische Betreuung als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatwirtschaftlicher Basis an.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Einrichtung besteht nicht, es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische oder freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Es soll kein Unterricht stattfinden.
- (2) Zu den Aufgaben der Betreuung gehört jedoch nicht, die Hausaufgabenbetreuung und auch nicht den Unterrichtsausfall aufzufangen.

§ 3 Anmeldung/ Abmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Teilnahme hat schriftlich oder über ein digitales Anmeldesystem zu erfolgen und wird erst mit der Bestätigung durch die Betreuungseinrichtung wirksam.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung zur Betreuung gilt verbindlich für ein Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auch kürzere Betreuungszeiten zulassen. (mindestens 1 Schulhalbjahr)
- (4) Die Anmeldung muss in der 1. Unterrichtswoche nach den Sommerferien erfolgen. Damit können die Personenberechtigten ihren Betreuungsbedarf für das gesamte Schuljahr festlegen.
- (5) Die Personenberechtigten verpflichten sich mit der Aufnahme ihres Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten/ geschäftlichen telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlichen Erkrankungen ihres Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Bei einem Schulwechsel kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (7) Eine automatische Abmeldung erfolgt jeweils zum Ende des Betreuungsjahres am 31.07.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts nur an Schultagen, nicht während der Ferien oder an schulfreien Tagen.
- (2) Das freiwillige Betreuungsprogramm erfolgt unmittelbar vor und nach dem Unterricht und ist gebührenpflichtig.

- (3) Folgende Betreuungsangebote stehen zur Auswahl:
Frühbetreuung: Montag bis Freitag: 07:30 – 08:35 Uhr
Mittagsbetreuung an 1 Tag (bei Nachmittagsunterricht): 12:10 – 13:50 Uhr
- (4) Die Tage, an welchen das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird, können einzeln gewählt werden.
- (5) Die Betreuungszeiten werden nach den Vorgaben des Stundenplans festgesetzt.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Betreuung wird ein monatliches Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
- (3) Das volle Betreuungsentgelt wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Beitragspflicht besteht für 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August ist kein Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (5) Bei einem Schuljahresbeginn nach dem 15.09. eines Jahres wird für diesen Monat die hälftige Gebühr angesetzt.
- (6) Bei Neuaufnahme eines Kindes im Verlauf des Betreuungsjahres wird das Betreuungsentgelt des Aufnahmemonats um 50 v.H. reduziert, wenn die Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats erfolgt.
- (7) Das Betreuungsentgelt beträgt
- | | |
|---|---------------------------|
| a. für die Frühbetreuung: | 10,00 € pro Tag pro Monat |
| b. für die Nachmittagsbetreuung: | 15,00 € pro Tag pro Monat |
- pro Kind.
- (8) Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Stadtkasse ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.

§ 6 Ausschluss aus der Betreuung

- (1) Der Einrichtungsträger kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden, wenn
- a. der zu entrichtende Betreuungsbetrag trotz erfolgter Mahnung an 2 aufeinanderfolgenden Monaten nicht entrichtet wurde.
 - b. das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B.
 - I. durch Belästigung und oder durch Gefährdung anderer Kinder oder einer Betreuungskraft.
 - II. wenn es sich wiederholt den Anweisungen der Betreuungskräfte widersetzt.
 - c. ein Kind 3-mal unentschuldig der Betreuung fernbleibt
 - I. nach dem zweiten unentschuldigten Fehlen des Kindes werden die Eltern schriftlich darüber informiert, dass bei nochmaligen unentschuldigten Fehlern das Kind von der Betreuung ausgeschlossen wird.
 - d. der/ die Personenberechtigte(n) ihre, in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht nachkommen.
- (2) Der Ausschluss hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann die Betreuung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung des beiderseitigen Interesses, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Versicherungsschutz/ Haftung - Aufsichtspflicht

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der „verlässlichen Grundschule“ fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerversicherung. Unfälle die sich auf dem Weg zur Schule ereignen, sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- (2) Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes in der Betreuungsgruppe, spätestens mit Ende der Öffnungszeit des Betreuungsangebotes.
- (3) Verstößt ein Kind gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt es unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- (4) Verlässt ein Kind die Schule mit Zustimmung des/ der Personenberechtigte(n) vorzeitig, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den/ der Personenberechtigte(n).
- (5) Bei Verlust/ Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen des betreuten Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig.

§ 8 Regelung bei Krankheitsfällen

- (1) Darf ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch in der Betreuung untersagt.
- (2) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Personenberechtigten informiert.
- (3) Bei akuten Verletzungen und Notfällen wird das Kind von den Betreuungskräften dem ärztlichen Notdienst vorgestellt. Die Personenberechtigten werden darüber umgehend informiert.
- (4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Betreuung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bad Buchau, 11.11.2025

Peter Diesch
Bürgermeister